https://www.welt.de/167254142

WELT am SONNTAG
30.07.2017

Was ist national wertvoll? Jetzt wird wieder verhandelt

Seit einem Jahr gilt das neue Kulturgutschutzgesetz. Nun beginnt die Bundesregierung mit Gesprächen für eine Evaluierung. Wir fragten Politik und Handel nach den Erfahrungen. Die Sorgen sind groß.

Im August 2016 trat das novellierte Kulturgutschutzgesetz in Kraft. Es verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll es Kulturgut in Deutschland vor der Abwanderung ins Ausland schützen. Andererseits soll es die illegale Einfuhr verhindern, etwa von Kulturgut aus Raubgrabungen. Die Museen begrüßten die Neuregelungen mehrheitlich. Den Kunstmarkt dagegen hat es nachhaltig in Aufruhr versetzt, sogar von „kalter Enteignung“ war die Rede. Wir wollten von Vertretern der Politik und des Handels wissen, wie ihre Erfahrungen mit dem Gesetz heute sind und was geändert werden muss, wenn es in einem Jahr evaluiert wird.

Notwendigkeit

Monika Grütters (CDU), Staatsministerin für Kultur und Medien, verantwortet das novellierte Kulturgutschutzgesetz.

Das Gesetz war wichtig und notwendig. Die aktuellen Zahlen der Länder belegen, dass der Aufwand mehr als deutlich unter den Befürchtungen des Kunsthandels liegt. So wurden in den ersten elf Monaten des Gesetzes nicht einmal 1000 Ausfuhrgenehmigungen für den EU-Binnenmarkt bundesweit beantragt, der Kunsthandel hatte hingegen mindestens 10.000 bis 30.000 prognostiziert. Es gab lediglich eine Eintragung als national wertvolles Kulturgut, und dies geschah auf Antrag des Eigentümers selbst.

Die Museen haben das neue Instrument der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung intensiv genutzt und vor allem damit zur deutlichen Entlastung der Verwaltungen beigetragen. Insgesamt kann man nach fast einem Jahr in der Tendenz schon sagen, dass wir mit den maßvollen Regelungen in unserem Gesetz den Kulturgutschutz erheblich gestärkt haben und dass sich auch der Kunstmarkt weiterhin gut entwickelt.

Prohibition

Katrin Stoll leitet das Auktionshaus Neumeister in München.

Katrin Stoll vom Auktionshaus Neumeister in München:

Für den Auktionshandel wirkt sich das Gesetz sehr prohibitiv aus. In erster Linie von der Kostenseite her: Zusätzlich zu der bei uns ohnehin sehr sorgfältigen Authentizitätsprüfung müssen wir die Provenienz und jetzt noch die Anforderungen des Kulturgutschutzgesetzes prüfen. Das heißt, unser Haus und unsere Experten nehmen im Grunde staatliche Funktionen wahr, die wir nicht umlegen können. Dieser Mehraufwand schwächt ganz klar unsere Wettbewerbsfähigkeit, und das in einer Zeit, in der wir – Stichwort Globalisierung – gegen Häuser aus dem angelsächsischen Raum bestehen müssen.

Es ist also gut, dass das Gesetz evaluiert wird. Aber es muss auch novelliert werden, und da muss der Kunst- und Auktionshandel von Anfang an au pair eingebunden sein. Schwierig ist der Paragraf, der die Einfuhr von Kulturgut unrechtmäßig macht, weil die Herkunft nicht lückenlos nachgewiesen werden kann. Das geht – in den meisten Fällen von alter Kunst und Antiquitäten – gar nicht, weil es keine Kauf- oder Verkaufsdokumente gibt. Ebenfalls geschäftsschädigend ist das Verkaufs- beziehungsweise Versteigerungsverbot, weil die Einfuhr nach Deutschland nach obigen Kriterien nicht rechtmäßig war. Das muss sich unbedingt ändern. Gut ist, dass sich der Ton inzwischen deutlich versachlicht hat, deswegen bin ich auch zuversichtlich, dass die Novellierung positiv ausfallen wird

Überregulierung

Petra Olschowski ist Staatssekretärin im baden-württembergischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Es zeigt sich, dass unsere Kritik berechtigt war: Das Gesetz bringt zu viel Beratungsbedarf und Bürokratie für die Länder mit sich. Die ersten Erfahrungen bestätigen uns, dass es richtig war, auf die Evaluation zu drängen.

Langzeitfolgen

Dirk Boll ist Präsident für Europa, Russland, Indien und den Nahen Osten beim Auktionshaus Christie's in London.

Die psychologische Wirkung übertrifft vermutlich bei Weitem die tatsächlichen Einschränkungen des Gesetzes, denn meines Wissens wurden bislang alle beantragten Ausfuhrgenehmigungen auch erteilt. Der internationale Markt wird vermutlich noch stark von Objekten definiert, die vor Sommer 2016 das Land verlassen haben.

Langzeitfolgen sind eher im Bereich des Sammelns zu bedenken: In dem Maße, in dem sich der Kunsthandel und regionale Auktionshäuser aus Sammelgebieten zurückziehen, weil sie die vom Gesetz geforderten Sorgfaltspflichten tatsächlich oder vermeintlich nicht mehr erfüllen können, entfällt ein wichtiges Instrument der Wissensvermittlung.

Beweislastumkehr

Rupert Keim vom Münchener Auktionshaus Karl & Faber

Rupert Keim ist Geschäftsführer des Auktionshauses Karl & Faber in München und Mitglied des Sachverständigenausschusses für Kultur- und Archivgut in Bayern.

Welche Geschäfte sind Händlern, Auktionatoren und Sammlern entgangen, weil sich die Rechtslage geändert hat? Diese Zahl ist sehr schwer festzustellen. Die Anforderungen an die Eintragung national wertvollen Kulturguts sind gegenüber der alten Rechtslage aber nun höher geworden. Und mal ehrlich, wie viele Menschen haben wirklich national wertvolles Kulturgut zu Hause? Sehr wenige.

Natürlich hat der Gesetzgeber zu Recht versucht, den Handel mit Gegenständen aus Raubgrabungen und Raubkunst aus der NS-Zeit mit neuen Regeln besser beherrschbar zu machen. Er ist aber über das Ziel hinausgeschossen. Letztlich scheint nun aller Kunst (sofern sie nicht zeitgenössisch ist) der Hautgout krimineller Handlungen anzuhaften, solange man nicht das Gegenteil beweisen kann. Das Gesetz hat seine Schwachstellen. Es braucht dringend Politiker, die das ehrlich adressieren.

Verwaltungsaufwand

Gabriele Heinen-Kljajić (Grüne) ist niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur in Hannover.

Die grundsätzliche Stoßrichtung des Gesetzes war und ist richtig. Jedoch bestätigen die bisherigen Erfahrungen die Bedenken der Länder. Hierzu gehört der gestiegene Verwaltungsaufwand.

Fairness

Philipp Herzog von Württemberg ist Chairman Europa und Managing Director Deutschland bei Sotheby's in London.

Grundsätzlich besteht angesichts der immensen Komplexität des Gesetzes eine nachvollziehbare Unsicherheit, die sich auf das Kaufverhalten niederschlägt. Es gibt einen erheblichen Beratungsaufwand. Wichtige Datenbanken zur Umsetzung des Gesetzes sind nicht vorhanden oder unvollständig. Die am Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingebrachten Änderungen zur Entlastung des Handels haben sich als wenig praxistauglich erwiesen, so birgt die sogenannte Laissez-passer-Regelung weiterhin das Risiko, auch bei nur vorübergehender Einfuhr, dass ein Eintragungsverfahren eingeleitet werden kann.

Als wenig praxistauglich, da kompliziert und langwierig, hat sich das am Ende noch eingeführte Instrument des Negativattests erwiesen. Zudem verhindert das Gesetz die Zuwanderung von Kunst, da Sammler eben nicht wissen, was zukünftig mit ihrer Kunst in Deutschland passiert. Dies gilt ausdrücklich auch für den Markt mit zeitgenössischer Kunst; zwar ist die Ausfuhr zeitgenössischer Kunst nicht genehmigungspflichtig, trotzdem sieht das Gesetz die Eintragung auf die Liste national wertvollen Kulturguts ausdrücklich vor. Dies verunsichert potenzielle Käufer. Was es in erster Linie braucht, ist ein faires Verfahren für den Ankauf von national wertvollem Kulturgut. Dringend erforderlich ist auch die Überarbeitung der Sorgfaltspflichten und Bestimmungen zur Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgut.

Kontrollwut

Angelika Arnoldi-Livie und Bruce Livie führen eine Kunsthandlung für europäische Malerei und Skulptur in München.

Das Kulturgutschutzgesetz dient nicht dem Schutz von Kultur, sondern ist von Berliner Kontrollwut bestimmt. Der Umlauf von Kunstwerken in Europa ist im Vergleich zu England und Frankreich bürokratisch überlastet. Außerdem sind die Sorgfaltspflichten bei der Einfuhr von Kunstwerken unerfüllbar. Ein Beispiel: Ein deutscher Händler oder Sammler kauft bei Sotheby's in New York einen Picasso. Sollte dieser nach 1933 von Frankreich nach Amerika gekommen sein, darf er das Werk nur einführen, wenn er genaues Datum und Umstände des Verbleibs nach 1933 nachweisen kann. Es genügt nicht mehr, die einschlägigen Datenbanken zu konsultieren, ob dieses Bild unrechtmäßig den Besitzer gewechselt hat, sondern uns wird jeder wirtschaftliche und zeitliche Aufwand bei der Provenienzforschung zur NS-Raubkunst abverlangt. (Während für die öffentlichen Sammlungen nach wie vor die freiwillige Selbstverpflichtung gilt).

Die Verfasser des Gesetzes wollen einfach nicht glauben, dass diese Abläufe ohnehin vom Markt bestimmt werden, da andernfalls das Kunstwerk unverkäuflich ist. Da das Gesetz ja in einem Aufwasch mit der Raubkunst-Problematik vermengt wurde, werden wir Kunsthändler inkriminiert. Der Standort Deutschland wird für internationale Sammler immer unattraktiver und der ernsthafte Kunsthandel in Deutschland wird so nicht mehr existieren können. Die Berliner Behörden aber können wohlgefällig das immer weniger werdende Kulturgut beaufsichtigen.

Vorkaufsrecht

Loretta Würtenberger ist Gründerin der Kunstberatungs- und Investmentagentur Fine Art Partners in Berlin.

Von einer Begrüßung durch die Museumswelt kann nur bedingt die Rede sein. Hinsichtlich der eigenen Bestände macht es aufgrund der ohnehin nur sehr zurückhaltend erfolgten Verkaufspraxis deutscher Museen keinen Unterschied, ob sie von einem Gesetz geschützt werden. Und kein Museumsdirektor wird sich freiwillig von jenen Exponaten trennen, die am allerwahrscheinlichsten am Ende auf einer solche Liste landen würden. Erschwert hat das Kulturgutschutzgesetz für die Museen hingegen den nationalen Leihverkehr. Wegen der wirtschaftlichen Konsequenzen, die eine öffentliche Zurschaustellung eines Werkes langfristig für den deutschen Leihgeber bedeuten kann, ist von vielen Seiten Zurückhaltung zu spüren.

Möchte man als Staat und Nation aber sicherstellen, dass ein Kunstwerk die deutschen Lande nicht verlässt, und gleichzeitig das Handeln und Sammeln von Kunst weiterhin blühen lassen, so kann eine faire Lösung nur auf der zweiten Ebene erreicht werden. Das heißt: Ist man der Auffassung, ein Werk hat den Rang nationalen Kulturguts und soll in Deutschland verbleiben, so muss es zum internationalen Verkehrswert durch den Staat oder Dritte angekauft werden. Dem Staat sollte also lediglich wie in Großbritannien ein zweijähriges Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Möchte er selbst den marktgerechten Preis nicht aufbringen oder schafft es nicht, Dritte für eine

Förderung zu gewinnen, war die Klassifizierung als national wertvolles Gut womöglich ohnehin nicht angemessen!

Gegen die Verfassung

Antonia Eberwein führt eine Galerie für antike ägyptische Kunst in Paris.

Viele Juristen sind darüber einig, dass das Gesetz sowohl verfassungswidrig ist als auch einen klaren Verstoß gegen den freien Warenverkehr innerhalb der EU darstellt. Import von Kulturgütern aus dem Binnenmarkt hat sich als so gut wie unmöglich erwiesen. Außerdem ist es Kunsthändlern aus Europa fast unmöglich geworden, weiterhin an deutschen Kunstmessen teilzunehmen. Dies wird auch eine Verödung der Kulturlandschaft zur Folge haben wird. Das sieht man schon heute.

Europäischer Gedanke

Marcus Marschall ist alleiniger Gesellschafter der Kunsthandlung Daxer & Marschall in München.

Dass es einen Kunstmarkt in Deutschland und Europa gibt, der den Terror finanziert, war immer eine unbewiesene Behauptung und hat sich in jüngster Zeit als falsch herausgestellt. Das novellierte Kulturgutschutzgesetz wird nun dazu führen, dass viele Kunstwerke, deren genaue Provenienz in den letzten Jahrzehnten nicht rekonstruierbar ist, nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr beweglich sein werden. Dies ist ein schwerwiegender Eingriff in den privaten Besitz und wider den europäischen Gedanken, der die Freiheit der Kunst schützen und den Bildungsauftrag der Kunstwerke befördern sollte.

Antragsflut

Thole Rotermund handelt mit Kunst des 20. Jahrhunderts in Hamburg und ist Vorstandsmitglied des Bundesverbandes deutscher Galerien und Kunsthändler (BVDG).

Die Bürokratie hat den Kunsthandel schon sehr beschäftigt. Allein die an der Kunstmesse Tefaf in Maastricht beteiligten deutschen Händler haben für mehrere Hundert Werke Genehmigungen einreichen müssen. Das Problem: Wenn sie in den Folgemonaten etwa in London oder Paris ausstellen, müssen sie dieselben Werke immer wieder erneut beantragen.

Dann gibt es immer noch eine Reihe von Unwägbarkeiten und Grauzonen. Unter anderem Fragen um den Datenschutz oder was bei nicht zweifelsfrei gesicherten Provenienzen zu tun ist. Und nach wie vor ist die Verunsicherung auch auf Kundenseite groß, der neu gegründete Sammlerverband demonstriert das. Viele angefragte Leihgaben von Museen (nicht nur im Ausland) werden aus diesen Gründen vom Eigentümer abgelehnt.

Abwanderung

Henrik Hanstein ist Chef des Auktionshauses Lempertz in Köln und Präsident des Europäischen Versteigererverbandes.

Ausgerechnet die CDU wollte partout dieses kunsthandelsfeindliche Gesetz, nachdem man schon die Mehrwertsteuerregelung verpatzt hatte. Das neue Kulturgutschutzgesetz ist nun viel zu kompliziert, widersprüchlich und wirklichkeitsfremd. Es schadet mehr, als es eventuell nützen könnte. Deutschland hat für den Kunsthandel, die Sammler und dadurch letztendlich auch die Museen an Attraktivität verloren.

Die Sammler gehen still und leise. Kunsthändler wurden zu Neugründungen im Ausland veranlasst, und Lempertz und Nagel zum Beispiel verlagerten auf Drängen der Einlieferer die Asienauktionen in das benachbarte Ausland. Warum handhaben wir es nicht wie unsere westlichen Nachbarn von England über Benelux bis Frankreich und räumen dem Staat ein Vorkaufsrecht ein? Auch der Normenkontrollrat empfahl dies.

Zweierlei Maß

Walter Senger ist Gründer und **Thomas Herzog** Geschäftsführer des Kunsthandels Senger in Bamberg.

Was sind die objektiven Kriterien für die Beurteilung von Kulturgut? Solange das nicht klar ist, wird sich der Eindruck, dass Kunsthändler und Auktionshäuser mit zweierlei Maß gemessen werden, nicht zerstreuen lassen. Und wenn, wie kürzlich bei Sotheby's in London, Kunstwerke aus dem Besitz der Hohenzollern anscheinend problemlos aus Deutschland ausgeführt und versteigert werden können, wirft dies berechtigterweise Fragen nach dem Sinn und Nutzen des Gesetzes auf.

Entmündigung

Christian Eduard Franke ist Kunst- und Antiquitätenhändler in Bamberg.

Das Gros der Sammler hat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes seine Kunst ins Ausland gebracht. Das ist eine Katastrophe. Es ist eine Form der Entmündigung, mit seinem Eigentum beweglich zu bleiben, die von einer Enteignung nicht weit entfernt ist.

Kriterienkatalog

Wolfgang Henze leitet die Galerie Henze & Ketterer in Wichtrach/Bern.

Solange die Kriterien nicht genannt werden, die erfüllt sein müssen, damit ein Objekt zu einem national wichtigen Kulturgut erklärt werden kann, wird das novellierte Kulturgutschutzgesetz weiterhin für Unsicherheiten sorgen und mehr schaden als nutzen. Wer behauptet, ein Kriterienkatalog könne nicht erstellt werden, sagt implizit, dass das Gesetz nicht anwendbar ist. Für unseren Arbeitsbereich, die klassische Moderne, wären Kriterien rasch und ohne großen Aufwand zu formulieren.

Rechtsunsicherheit

Micaela und Günter Puhze sind Antikenhändler in Freiburg und Mitgründer der International Association of Dealers in Ancient Art (IADAA).

Kunst und Kultur waren immer international. Das Kulturgutschutzgesetz jedoch hat bürokratische, nationalstaatliche Mauern errichtet, die Schutz und Pflege von Kulturgütern in Privatbesitz deutlich erschweren. Es hat eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die dem Kulturstandort Deutschland schadet. Bleibt zu hoffen, dass die Evaluierung zu einem Gesetz führt, das Kulturgüter – ob in privatem oder staatlichem Besitz – tatsächlich schützt.

Transparenz

Frank Druffner ist stellvertretender Generalsekretär der Kulturstiftung der Länder in Berlin.

Das befürchtete bürokratische Monster haben wir bisher nicht gesichtet. Lediglich ein einziges Verfahren zur Eintragung wurde eingeleitet, und das auf Wunsch des Eigentümers. Natürlich herrscht mancherorts noch Beratungsbedarf, die Länder engagieren aber zügig Fachpersonal und besetzen die Sachverständigenkommissionen – das alles wird transparent auf www.kulturgutschutz-deutschland.de veröffentlicht. Und für die Museen hat sich der Leihverkehr enorm vereinfacht. Die Rechnung einiger Eigentümer, auf dem internationalen Markt Höchstpreise zu erzielen, ist vielfach nicht aufgegangen.

Die Kulturstiftung der Länder hat seit der Novellierung ihre Zusammenarbeit mit dem Bund intensiviert: Der Schulterschluss, im Gesetz verankert, lässt uns nun endlich in die entscheidenden Verhandlungen über national wertvolle Kunst- und Kulturgüter eintreten. Hierbei ist kundige Moderation unverzichtbar: Wir appellieren an die Museen, aber auch an den Kunsthandel und die privaten Sammler, unser unverbindliches Beratungsangebot verstärkt zu nutzen.